



Preisblatt und Preisanpassungsklausel

Heidjers Wärme (Stand: 05/2021)

1. Bereitstellung der Wärmeleistung inkl. Anlage und Service		
Grundpreis 1 (GP ₁) ¹	siehe nachfolgendem Preisblatt	

2. Energie		
	Netto	Brutto*
Grundpreis 2 (GP ₂) ¹	12,00 €/Monat	14,28 €/Monat
	Netto	Brutto*
Arbeitspreis (AP) ¹	4,07 Cent/kWh	4,84 Cent/kWh

3. Preisanpassungsklausel
siehe beiliegender Erläuterung Preisanpassungsklausel

Erläuterung

Grundpreis 1 (GP ₁):	Bezieht sich auf die Bereitstellung der Wärmeleistung, also vor allem auf die Heizungsanlage und den Service.
Grundpreis 2 (GP ₂):	Ist ein fester, vom Verbrauch unabhängiger Betrag und errechnet sich aus den Kosten für die Leistungsbereitstellung und dem allgemeinen Verwaltungsaufwand.
Arbeitspreis (AP):	Ist an die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung (Kostenelement) des Erdgases als auch die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) gebunden. Hierdurch werden Markt- und Kostenentwicklungen berücksichtigt und gedämpft.

STADTWERKE SCHNEVERDINGEN NEUENKIRCHEN

- 1 Auf die Grundpreise GP1 und GP2 und den Arbeitspreis AP erheben die Heidjers Stadtwerke gleichbleibende Abschlagsbeträge gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Heidjers Wärme.
- * Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

zu 1.

Bereitstellung der Wärmeleistung inkl. Anlage und Service

Monatlicher Grundpreis 1 (GP1) – abhängig von der Anfangsinvestition

Anfangsinvestition bis		Monatlicher Grundpreis 1 (GP1)	
Netto	Brutto*	Netto	Brutto*
3.499,99 €	4.164,99 €	60,00 €	71,40 €
3.999,99 €	4.759,99 €	64,75 €	77,05 €
4.499,99 €	5.354,99 €	68,00 €	80,92 €
4.999,99 €	5.949,99 €	69,75 €	83,00 €
5.499,99 €	6.544,99 €	70,00 €	83,30 €
5.999,99 €	7.139,99 €	75,63 €	90,00 €
6.499,99 €	7.734,99 €	81,00 €	96,39 €
6.999,99 €	8.329,99 €	86,13 €	102,49 €
7.499,99 €	8.924,99 €	91,00 €	108,29 €
7.999,99 €	9.519,99 €	95,63 €	113,80 €
8.499,99 €	10.114,99 €	100,00 €	119,00 €
8.999,99 €	10.709,99 €	104,13 €	123,91 €
9.499,99 €	11.304,99 €	108,00 €	128,52 €
9.999,99 €	11.899,99 €	111,63 €	132,84 €
10.499,99 €	12.494,99 €	115,00 €	136,85 €
10.999,99 €	13.089,99 €	118,13 €	140,57 €
11.499,99 €	13.684,99 €	121,00 €	143,99 €
11.999,99 €	14.279,99 €	123,63 €	147,12 €
12.499,99 €	14.874,99 €	126,00 €	149,94 €
12.999,99 €	15.469,99 €	131,25 €	156,19 €
13.499,99 €	16.064,99 €	136,50 €	162,44 €
13.999,99 €	16.659,99 €	141,75 €	168,68 €
14.499,99 €	17.254,99 €	147,00 €	174,93 €
14.999,99 €	17.849,99 €	152,25 €	181,18 €

Preise für Anlagen ab 15.000 € (netto) Anfangsinvestition erhalten Sie gerne auf Anfrage.

* Die Umsatzsteuer wird gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

Preisanpassungsklausel

$$\begin{aligned} \text{GP 1,n} &= \text{GP1,n-1} * (0,6 + 0,4 * L/L_0) \\ \text{AP} &= \text{AP}_0 * (0,7 * B/B_0 + 0,3 * F/F_0) \\ \text{GP 2} &= \text{ESV} + \text{NEj} \end{aligned}$$

Als Vertragspreise gelten die in den Nummern 1 und 2 genannten Nettopreise. Enthalten sind bei Bruttopreisen die aktuell geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Im Arbeitspreis ist ferner die jeweils geltende Energiesteuer gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 Energiesteuergesetz einkalkuliert, derzeit 0,55 ct/kWh. Des Weiteren sind die CO₂-Mehrkosten für Emissionszertifikate aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe enthalten (im Jahr 2021 beträgt diese 25,00 EUR/t).

Dabei bedeuten:

- GP1,n: Neuer Grundpreis 1
- GP 1,n-1: Alter Grundpreis 1
- AP₀: Basis-Arbeitspreis netto zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- ESV: enthält die Aufwendungen für die Energieabrechnung, Service und den Vertrieb
- NEj: Jährliche Netzentgelte für den Erdgasbezug der Heidjers Stadtwerke. Enthält den Netzgrundpreis sowie die Netzentgelte für Messdienstleistungen, Messstellenbetrieb und Netzaabrechnung. Ihre Höhe geht aus den Veröffentlichungen des Netzbetreibers Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH (www.heidjers-stadtwerke.de) hervor. Auf Grund der Verwendung von Erdgas als Energieeinsatzstoff für die Wärmeerzeugungsanlage gelten die aufgeführten Netzentgelte für Erdgas auch für Wärmekunden.
- eta: Nutzungsgrad eines modernen Wärmeerzeugers, hier 0,95.
- H_s/H_i: Verhältnis Abrechnungsbrennwert zu Heizwert bei Erdgas, hier 1,109.
- L: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2015 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, früheres Bundesgebiet entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 4.2, laufendes Kennzeichen D.
Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte des abgelaufenen Kalenderjahres.
- L₀: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2015 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, früheres Bundesgebiet entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 4.2, laufendes Kennzeichen D.
Ausgangswert ist der sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus den beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerten ergebende Mittelwert für das vorangegangene Kalenderjahr.
- F: Index für „Fernwärme“, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland) CC13-0455002200, 2015 = 100.
Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte des abgelaufenen Kalenderjahres.
- F₀: Index für „Fernwärme“, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland) CC13-0455002200, 2015 = 100.
Ausgangswert ist der sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus den beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerten ergebende Mittelwert für das vorangegangene Kalenderjahr. (Beispiel: Vertragsschluss in 2020 = Mittelwert 2019 = 98,1)
- B: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) des Statistischen Bundesamtes, Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd-Nr. 631, (Basis 2015 = 100), GP = 35 „Erdgas (Verteilung)“.
Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte des abgelaufenen Kalenderjahres.

B₀: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) des Statistischen Bundesamtes, Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd-Nr. 631, (Basis 2015 = 100), GP = 35 „Erdgas (Verteilung)“.

Ausgangswert ist der sich zum Zeitpunkt des Vertragsschluss aus den beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerten ergebende Mittelwert für das vorangegangene Kalenderjahr. (Beispiel: Vertragsschluss in 2020 = Mittelwert 2019 = 86,1)

Die Buchstaben ohne Index bedeuten die Bemessungsgröße zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

Anpassungszeitpunkt:

Eine Anpassung erfolgt regelmäßig zum 01.01. des auf das Lieferjahr folgenden Kalenderjahres. Stehen zu diesem Zeitpunkt die Indexwerte noch nicht fest, erfolgt eine rückwirkende Anpassung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Bereits durchgeführte Abrechnungen werden korrigiert. Zuviel vereinnahmte Entgelte werden unverzüglich ausgezahlt oder mit offenen, fälligen Forderungen verrechnet. Zuwenig gezahlte Entgelte werden nachberechnet.

Wird die Bezugsgröße 2015 = 100 vom Statistischen Bundesamt geändert, basiert der Lieferant die Werte den anerkannten Regeln entsprechend um.

Sollte das Statistische Bundesamt den Warenkorb für die Ermittlung zu B und F dahingehend ändern, dass die CO₂-Bepreisung nach BEHG mit abgebildet wird, entfällt in der Formel nach 2.2 der letzte Term in Klammern.

Sollten nach Vertragsschluss erlassene und/oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Maßnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen die Wirkung haben, dass sich für Heijers Stadtwerke die Erzeugung, der Bezug, und/oder die Abgabe von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt, ohne dass dies in der Preisanpassungsklausel abgebildet ist oder Regelungen dieser allgemeinen Bedingungen von der Rechtsprechung als unzulässig angesehen werden, sind Heijers Stadtwerke berechtigt und verpflichtet, das Preisblatt und die Preisänderungsklausel gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV an die geänderte Rechtslage anzupassen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertrag zugeordnet werden können.

Anwendung der Preisanpassungsklausel:

Um den Verwaltungsaufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, nimmt der Lieferant die Berechnung der Preisanpassungen zu dem jeweiligen Zeitpunkt vor und weist diese in der Jahresabrechnung aus.